

anwaltsdatenbank.net

Einsender (ggf. Stempel):

MIRIAN DEIS
SASCHA KELLMANN
Rechtsanwälte
Richard-Wagner-Str. 14
50674 Köln
Tel.: (0221) 233 64 80/1
Fax: (0221) 233 64 82

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum: 10.8.11

Fax 01803.551834413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- ☐ keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
☐ Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
☒ Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

☒ Urteil ☐ Beschluss rechtskräftig: ☒ ja ☐ nein
☐ Sachverständigengutachten ☐ Auskunft ☐ Sonstiges:
 vom: 30.5.2011

☒ Gericht: VG Münster ☐ Behörde:
☐ sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: 10 K 1363/10. A
 Normen: § 60 Abs 1 AufenthG

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

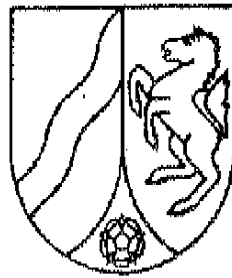
Irak

Schlagworte:

innerfamiliäre Gewalt gegen Frauen, geschlechtsspezifische, mittelb. Verfolgung

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

- Flüchtlingserkennung wegen innerfamiliärer Gewalt/Bedrohung
- Situation von Frauen im Irak
- keine weitere Fluchtalternative auch wegen fehlendem Existenzminimum



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

10 K 1363/10.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Deis und Kellmann, Richard-
Wagner-Straße 14, 50674 Köln, Az.: D236/10/sr -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Mig-
ration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,
40231 Düsseldorf, Az.: 5403865-438,

- Beklagte -

w e g e n Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Irak)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Paul

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 30. Mai 2011

für Recht erkannt:

- 2 -

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Nummern 2 und 4 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu der Feststellung verpflichtet, dass hinsichtlich der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Klägerin zu einem Viertel und die Beklagte zu drei Vierteln.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die 1986 geborene Klägerin ist irakische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und stammt aus [] in der Provinz Ninive. Nach eigenen Angaben verließ sie ihr Heimatland am 4. Dezember 2009 und reiste auf dem Landweg am 14. Dezember 2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 17. Dezember 2009 beantragte sie die Gewährung von Asyl.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) trug sie zur Begründung ihres Antrags vor: Ihr älterer Bruder sei Polizist und finanziere im Wesentlichen mit seinem Gehalt den Lebensunterhalt der Familie. Er habe einen Vorgesetzten, mit dem er befreundet sei. Bei einem Besuch im Haus des Vorgesetzten habe sich ihr Bruder in die Schwester des Vorgesetzten verliebt. Der Freund des Bruders sei auch ein paar Male bei ihnen zu Hause gewesen und habe sie, die Klägerin, gesehen. Nachdem ihre ältere Schwester verheiratet gewesen sei, sei sie an der Reihe gewesen. Als ihre Familie um die Hand der Schwester des Vorgesetzten angehalten habe, habe der Vorgesetzte erklärt, er sei mit der Heirat einverstanden, wenn ihr Bruder bereit

- 3 -

sei, sie, die Klägerin, dem Vorgesetzten zur Frau zu geben. Man habe dem Vorgesetzten erklärt, dass dies nicht möglich sei, weil sie - die Klägerin - bereits verlobt sei. Sie hätten die Sache auf sich beruhen lassen und gehofft, der Vorgesetzte stimme einer Hochzeit ihres Bruders mit dessen Schwester zu. Als aber nichts passiert sei, habe ihr Bruder sie bedrängt; er sei auch immer wieder von dem Vorgesetzten beeinflusst worden. Ihr Bruder habe irgendwann geglaubt, dass die Sache mit ihrem Verlobten, der bereits 2003 ausgereist sei, nicht richtig laufe. Sie habe aber schon während der Kennenlernzeit mit ihrem Verlobten Geschlechtsverkehr gehabt. Ihr Bruder habe weiterhin gewollt, dass sie seinen Vorgesetzten heirate. Als sie sich geweigert habe, habe sie der Bruder geschlagen, sie in ein Zimmer eingesperrt und ihren Eltern gesagt, sie dürften ihr nichts zu essen und zu trinken geben, bis sie seiner Forderung nachkomme. Sie habe ihrer Mutter erzählt, dass sie nicht mehr Jungfrau sei. Die Eltern und die Schwiegereltern, mit denen ihre Mutter mit der Erlaubnis ihres Vaters zuvor gesprochen habe, hätten sodann die Eheschließung vereinbart. Nach der Hochzeit, die 2009 in Abwesenheit ihres Verlobten stattgefunden habe, habe sie bei Bekannten ihres Schwiegervaters gewohnt. Sie habe gehört, dass ihr Bruder ihre Mutter täglich geschlagen und dieser vorgeworfen habe, ihren Aufenthaltsort nicht bekannt zu geben. Ihre Eltern hätten sich nicht getraut, dem Bruder zu erzählen, dass sie inzwischen verheiratet sei.

Durch Bescheid vom 22. Juni 2010 - zugestellt am 25. Juni 2010 - lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, und drohte ihr die Abschiebung in den Irak an.

Am 7. Juli 2010 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie vor: Frauen werde im Irak dann Gewalt angedroht, wenn sie sich gegen die ihnen aufgezwungene Lebensplanung durch ihre Familie wehrten. Ihr drohe nach einer Rückkehr in den Irak zwar nicht die Zwangsverheiratung, aber Gewalt durch ihren Bruder, da sie sich dessen Lebensplanung für sie widersetzt habe. Außerdem habe sie vorehelichen Geschlechtsverkehr gehabt, was für ihren Bruder, wenn er davon Kenntnis habe, ein Tabubruch bedeuten müsse. Nach der Heirat gehe es dem Bruder offenbar um Rache. Selbst nach ihrer Flucht sei es

08.06.2011-06:58

0251 597 200

VG Muenster

S. 23/30

- 4 -

zu entsprechenden Racheakten ihres Bruders, bspw. an ihrer Schwester, die er angezündet habe, gekommen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat die Klägerin die Klage zurückgenommen, soweit sie die Anerkennung als Asylberechtigte begehrt hatte.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 22. Juni 2010 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5, Abs. 7 AufenthG vorliegen,

hilfsweise zum Beweis des Arbeitens des Bruders der Klägerin bei der Polizei, die Einholung einer Auskunft durch einen von der Deutschen Botschaft im Irak zu beauftragenden Vertrauensanwalt,

weiter hilfsweise, zum Beweis der Tatsache der Zufügung von Brandwunden bei der Schwester, [REDACTED], durch den Bruder [REDACTED], die zeugenschaftliche Einvernahme des Herrn [REDACTED] durch die Deutsche Botschaft in Dänemark durchzuführen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme des Herrn [REDACTED] als Zeugen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die hierüber gefertigte Niederschrift verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte - hier insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und die von der Klägerin zu den Akten gereichten Lichtbilder - und den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

- 5 -

Entscheidungsgründe

Das Verfahren ist einzustellen, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Die fortgeführte Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamts ist - soweit er noch streitgegenständlich und von der Klägerin angegriffen ist - rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Klägerin hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG. Die Abschiebungsandrohung ist aufzuheben.

Anspruchsgrundlage für das Begehren der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG. Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) -, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Das ist in Bezug auf die Klägerin im Irak der Fall.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder

- 6 -

c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Klägerin droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung im Sinne dieser Vorschrift im Irak. Sie hat eine geschlechtsspezifische Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu erwarten, und zwar im gesamten Staatsgebiet, ohne dass der Staat oder staatsähnliche bzw. internationale Organisationen sie davor schützen könnten.

Auf Grund des Ergebnisses der Befragung der Klägerin, der Würdigung ihrer Angaben gegenüber dem Bundesamt, der Befragung ihres Ehemanns als Zeugen und der vorgelegten Lichtbilder legt das Gericht seiner Entscheidung folgenden Sachverhalt zugrunde: Der Bruder der Klägerin, der den Lebensunterhalt der Familie durch seine Tätigkeit als Polizist sichert, hatte für die Klägerin eine andere Lebensplanung vorgesehen, als sie diese gewählt hat. Er wollte die Klägerin mit seinem Vorgesetzten verheiraten, um selbst die Schwester des Vorgesetzten heiraten zu können. Als sie sich seinen Planungen widersetzte, begann der Bruder, sie unter Druck zu setzen. Sie begründete ihren Widerspruch zunächst mit dem Umstand, sie sei bereits mit dem Zeugen [REDACTED] verlobt. Dieses Argument brachte den Bruder nicht davon ab, seine für die Klägerin vorgesehene Lebensplanung weiter zu verfolgen und weiterhin Druck auf sie auszuüben. Hinzu trat, dass es der Klägerin unmöglich erschien, sich den Plänen des Bruders zu fügen; denn sie hatte mit dem Zeugen [REDACTED] bereits Geschlechtsverkehr gehabt und war deshalb keine Jungfrau mehr. Im September 2009 hat sie den Zeugen [REDACTED] in dessen Abwesenheit geheiratet und sich aus Angst vor ihrem Bruder bis zu ihrer Ausreise nicht mehr in ihrem Heimatort aufgehalten, zumal die Eltern, der Vater ist gelähmt und im Übrigen auf die finanzielle Unterstützung durch den Sohn angewiesen, die Klägerin nicht vor Übergriffen durch den Bruder hätten schützen können. Nach ihrer Ausreise, nämlich im Januar 2010, hat der Bruder die ältere Schwester durch einen Brandanschlag schwer verletzt, nachdem ihm mitgeteilt worden war, die Schwester hätte die Klägerin unterstützt und ihr geholfen.

- 7 -

Das Gericht geht von dem dargestellten Sachverhalt als gesichert aus. Die Klägerin hat gleichbleibend und ohne Widersprüche über ihr Verfolgungsschicksal berichtet. Sie hat alle an sie gerichteten Fragen bestimmt und in dem erkennbaren Bemühen um erschöpfende Auskunft beantwortet. Insbesondere hat die Art und Weise der Schilderungen erkennen lassen, dass sie über tatsächlich Erlebtes berichtet hat. Kleinere Unstimmigkeiten haben sich lediglich in den Bekundungen des Zeugen ergeben. Insofern mögen diese nicht durchgängig an der Wahrheit orientiert gewesen sein. Das Gericht hat aber mit Blick auf den Eindruck, den die Klägerin hinterlassen hat, keinen Anlass, die Glaubhaftigkeit ihres Vorbringens und ihre Glaubwürdigkeit in irgendeiner Form in Frage zu stellen.

Bei der von der Klägerin beschriebenen Bedrohung durch den Bruder handelt es sich um geschlechtsspezifische Verfolgung i. S. d. § 60 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 c AufenthG. Ein typischer Fall der geschlechtsspezifischen Verfolgung ist die Entrechtung von Frauen, sei es durch sexuelle oder sonstige Gewalt, „Ehrenmorde“, Zwangsverheiratung, fortlaufende Diskriminierung in der Öffentlichkeit und in der Familie, aber auch die Praxis, Frauen, die sich den herrschenden repressiven Vorschriften über die Bekleidung und das Auftreten in der Öffentlichkeit verweigern, zu misshandeln oder ihnen noch Schlimmeres anzutun. All dies geschieht im Irak immer noch laufend.

Vgl. hierzu VG Stuttgart, Urteile vom 18. Januar 2011 - A 6 K 615/10 - und vom 26. Juni 2007 - A 6 K 394/07 -, jeweils juris.

Das Auswärtige Amt führt im Lagebericht vom 28. November 2010, Seite 20, diesbezüglich aus: „Die Stellung der Frau hat sich im Vergleich zur Zeit des Saddam- Hussein- Regimes teilweise deutlich verschlechtert. ... Die prekäre Sicherheitslage und wachsende fundamentalistische Tendenzen in Teilen der irakischen Gesellschaft haben negative Auswirkungen auf das Alltagsleben und die politischen Freiheiten der Frauen. Laut einer glaubhaften Studie der britischen Hilfeorganisation „Oxfam“ geben 12 % der darin befragten Frauen an, häuslicher Gewalt ausgesetzt zu sein; laut einer WHO-Statistik gaben 21 % aller Frauen an, häuslicher Gewalt ausgesetzt zu sein, 14 % davon während der Schwangerschaften. Weitere 33 % geben an, psychischer Misshandlung ausgesetzt zu sein. Aus Gesprächen und Berichteten anderer NRO lässt sich

- 8 -

schließen, dass die Dunkelziffer höher liegen könnte. Staatliche Schutzmechanismen für die Opfer sind nicht in ausreichendem Maß vorhanden.

...

Viele Anzeichen stützen die Aussagen des UNHCR und irakischen NROs, denen zufolge so genannte „Ehrenmorde“ in der Praxis noch immer weitgehend straffrei bleiben und verbreitet sind. In einigen Provinzen des Irak kommt es auch zu Steinigungen von Frauen durch die Dorfgemeinschaft bzw. Verwandte. Allein in der Region Kurdistan-Irak wurden in der zweiten Jahreshälfte 2009 228 Fälle offiziell registriert. Die Dunkelziffer dürfte erheblich höher sein. ..."

Mit Blick darauf sowie die durch das Gericht getroffenen Sachverhaltsfeststellungen ist beachtlich wahrscheinlich, dass der Bruder die Klägerin verfolgte und versuchte, ihrer habhaft zu werden, um sie gewaltsam seiner für sie gedachten Lebensplanung zuzuführen, oder gar nach ihrem Leben trachtete, erführe er oder hätte erfahren, dass sie vorehelichen Geschlechtsverkehr gehabt hatte. Sie wäre auch schutzlos, da staatliche Schutzmechanismen nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind und die übrigen Familienmitglieder nicht in der Lage wären, sie zu schützen, zumal die Familie finanziell abhängig vom Bruder der Klägerin ist.

Es bestand keine inländische Fluchalternative für die Klägerin. Die Gefahr lag nahe, dass der Bruder die Klägerin auch in anderen Landesteilen aufgegriffen hätte, in denen sie sich ohnehin nur schwerlich ein Existenzminimum hätte sichern können.

Auch im Falle ihrer Rückkehr in den Irak ist sie vor einer Verfolgung durch den Bruder nicht hinreichend sicher. Der Bruder wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im Falle der Rückkehr der Klägerin in den Irak nicht dafür zurückschrecken, sie weiterhin zu unterdrücken, zu misshandeln oder nach ihrem Leben zu trachten, obwohl sie mit dem Zeugen ██████ verheiratet und seit April 2011 Mutter ist. Dies belegt der Übergriff auf die verheiratete Schwester nach der Ausreise der Klägerin, der in Wahrheit als Maßnahme der Vergeltung gegen die Klägerin gerichtet war.

Die auf § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gestützte Abschiebungsandrohung des Bundesamts ist rechtswidrig. Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1

08.06.2011-06:58

0251 597 200

VG Muenster

S. 28/30

- 9 -

AsylVfG liegen nicht vor, weil der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.

Eines Nachgehens der Hilfsbeweisanträge bedarf es nicht, nachdem das Gericht dem unbedingt gestellten Klageantrag vollumfänglich entsprochen hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO i. V. m. § 83b AsylVfG. Das Gericht bemisst den wertmäßigen Anteil des zurückgenommenen Asylbegehrens mit einem Viertel.

Vgl. hierzu auch OVG NRW, Urteile vom 14. Dezember 2010 - 19 A 2999/06.A - und vom 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A -, jeweils juris, m. w. N.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Das Urteil ist unanfechtbar, soweit das Verfahren eingestellt worden ist. Im Übrigen kann gegen dieses Urteil innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer im Prozesskostenhilfeverfahren - durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur

08.06.2011-06:58

0251 597 200

VG Muenster

S. 29/30

- 10 -

die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Paul



Ausgefertigt

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Mischke', is written over the printed name.

Mischke, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle